

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2402
der Abgeordneten Saskia Funck
Fraktion der CDU
Landtagsdrucksache 4/6288

Rennpferde in öffentlicher Hand

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 2402 vom 21.5.2008

Presseberichten zufolge besitzt die in kommunaler Hand befindliche Hageba Wohnungsgesellschaft in Wriezen zwei Rennpferde, welche in Hoppegarten gehalten und trainiert werden. Neben den Anschaffungspreisen von 2.000 Euro und 18.000 Euro entstehen dadurch monatliche Kosten in Höhe von 1.1000 Euro, die mit Werbezwecken gerechtfertigt werden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Bestätigt die Landesregierung nach eigenem Kenntnisstand die oben genannten Aussagen?
2. Hat die Landesregierung diesen Fall im Rahmen ihrer Kommunalaufsicht bereits geprüft? Wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis?
3. Hält die Landesregierung diese Art von wirtschaftlicher Betätigung grundsätzlich mit den Vorschriften der Kommunalverfassung für vereinbar?
4. Sind der Landesregierung weitere Fälle bekannt, in denen sich kommunale Unternehmen an kommerziellen Sport-, Kunst oder Kulturwettbewerben beteiligen? (Bitte einzeln aufführen.)

Datum des Eingangs: 13.06.2008 / Ausgegeben: 19.06.2008

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Bestätigt die Landesregierung nach eigenem Kenntnisstand die oben genannten Aussagen?

Frage 2:

Hat die Landesregierung diesen Fall im Rahmen ihrer Kommunalaufsicht bereits geprüft? Wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis?

zu den Fragen 1 und 2:

Der Landesregierung sind bisher nur die Aussagen aus der Presse bekannt. Aufgrund dieser Meldungen wurde der Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland als zuständige untere kommunale Aufsichtsbehörde gem. § 121 Abs. 1 GO mit Datum vom 8. Mai 2008 bereits mit der Bitte um Stellungnahme und Bericht über das ggf. Veranlasste angeschrieben. Ein Antwortschreiben der unteren Kommunalaufsicht liegt noch nicht vor; als Termin hierfür wurde der 13. Juni 2008 festgesetzt.

Frage 3:

Hält die Landesregierung diese Art von wirtschaftlicher Betätigung grundsätzlich mit den Vorschriften der Kommunalverfassung für vereinbar?

zu Frage 3:

Im Schreiben des Ministeriums des Innern an den Landrat vom 8. Mai 2008 ist bereits darauf hingewiesen worden, dass auch ohne tiefere Kenntnisse des Sachverhaltes als die vorliegenden Presseberichte vom 30. April 2008 auf Seiten des MI die Auffassung besteht, dass derartige Aktivitäten grundsätzlich weder zu den öffentlichen kommunalen Aufgaben i. S. d. § 100 GO rechnen noch als zulässige Nebenleistungen (zukünftig § 91 Abs. 5 BbgKVerf, bisher von der Rechtsprechung entwickelt) anzusehen oder unter dem Begriff „Werbung“ im weitesten Sinne subsumiert werden könnten. Kommunen und damit auch kommunale Unternehmen haben sich jedweder spekulativer Betätigung zu enthalten, da ihnen entweder Steuermittel der Bürger, Gebühren der Nutzer oder – wie im vorliegenden Fall – Mietzahlungen der Mieter verantwortlich anvertraut werden.

Weitergehende Einschätzungen durch das MI sind erst möglich, wenn die angeforderte Stellungnahme des Landrates des Landkreises Märkisch-Oderland vorliegt.

Frage 4:

Sind der Landesregierung weitere Fälle bekannt, in denen sich kommunale Unternehmen an kommerziellen Sport-, Kunst- oder Kulturwettbewerben beteiligen? (Bitte einzeln auflisten.)

zu Frage 4:

Der Landesregierung ist bekannt, dass einige Stadtwerke Stadtfeste o.ä. ausrichten mit Sport- und Kulturangeboten. So veranstaltet z.B. die Stadtwerke Potsdam GmbH auch im Jahre 2008 – wie in den Vorjahren – ein „Stadtwerke-Festival“ mit einer italienischen Opernacht und verschiedenen Rock- und Pop-Konzerten. Dieses wird jedoch als Werbeveranstaltung eines am Markt tätigen Unternehmens gesehen und daher als zulässig erachtet, um im Wettbewerb mit den privaten Unternehmen, die ebenfalls

in vielen Bereichen der Kultur, der Kunst und des Sports mit Sponsoring-Aktivitäten um Kunden werben, bestehen zu können. Im Übrigen rechnet die „Entwicklung der Freizeit- und Erholungsbedingungen sowie des kulturellen Lebens“ durchaus zu den kommunalen Aufgaben i.S.d. § 3 Abs. 2 GO. Gem. § 2 Abs. 2 der BbgKVerf „fördert die Gemeinde das kulturelle Leben und die Vermittlung des kulturellen Erbes in ihrem Gebiet und ermöglicht ihren Einwohnern die Teilnahme am kulturellen Leben sowie den Zugang zu den Kulturgütern.“